

## Chemviron Carbon GmbH - Allgemeine Verkaufs- und Dienstleistungsbedingungen

### 1. Allgemein

Diese Bedingungen regeln die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen, einschließlich des Verkaufs, durch Chemviron Carbon GmbH, Deutschland ("Chemviron"), Waren

eine Tochtergesellschaft der Calgon Carbon Corporation (U.S.A.) ("Calgon"), Mitglied der Kuraray Co. Ltd. (Japan) ("Kuraray"), an einen beliebigen Kunden (der "Kunde"). Die Bestellungen des Kunden und die Angebote von Chemviron sind unverbindlich, es sei denn, sie wurden von Chemviron ausdrücklich schriftlich bestätigt. Die folgenden Bedingungen gelten in jedem Fall unter Ausschluss aller anderen Bedingungen, einschließlich der Einkaufsbedingungen des Kunden, es sei denn, sie werden von Chemviron ausdrücklich schriftlich anerkannt.

### 2. Preise

2.1. Die Preise für Waren oder Dienstleistungen sind die von Chemviron am Tag des Verkaufs schriftlich vereinbarten Preise in Euro, es sei denn, im Vertrag ist eine andere Währung angegeben.

2.2. Die Preise entfallen keine Steuern, Abgaben, Gebühren, Kosten oder Abgaben, die bei der Transaktion anfallen, wie z. B. Mehrwertsteuer, Transportabgaben, Einfuhrzölle und .

2.3. Alle derartigen Kosten und Gebühren sind vom Kunden zu tragen, es sei denn, in den geltenden, schriftlich vereinbarten Bedingungen ist etwas anderes vorgesehen, wobei Erhöhungen dieser Kosten oder Gebühren, die den Transport betreffen oder anderweitig gesetzlich vorgeschrieben sind, dem Kunden dennoch in Rechnung gestellt werden können.

### 3. Menge

Wird frische oder reaktivierte Aktivkohle im Silo-LKW, in Containern oder mobilen Filtern geliefert, gilt der Vertrag bei Abweichungen vom bestellten Gewicht auch dann als erfüllt, wenn das vorgegebene Volumen der Filter oder Container aufgrund der Dichte der Produktionscharge das Liefergewicht begrenzt. In diesem Fall liegt weder ein Vertragsverstoß vor noch ist eine damit verbundene Vertragsstrafe gerechtfertigt. Chemviron wird dem Kunden die tatsächlich gelieferte Menge zum vertraglich vereinbarten Einheitspreis in Rechnung stellen.

### 4. Zahlung

4.1. Alle Zahlungen sind auf das schriftlich angegebene Bankkonto von Chemviron zu leisten, und zwar ohne jeglichen Abzug, sei es durch Aufrechnung, Forderung oder Gegenforderung, Skonto, Nachlass, Banküberweisungsgebühren oder Kosten im Zusammenhang mit Akkreditiven oder anderweitig, es sei denn, dem Kunden liegt ein gültiger Gerichtsbeschluss vor, wonach Chemviron einen Betrag in Höhe eines solchen Abzugs an den Kunden zu zahlen hat.

4.2. Alle Zahlungen sind 30 Tage nach Rechnungsstellung durch Chemviron fällig, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Eine Zahlung gilt erst dann als eingegangen, wenn Chemviron einen frei verfügbaren Betrag erhalten hat.

4.3. Die Miet-/Servicegebühren für Geräte sind bis zu dem Zeitpunkt zu zahlen, an dem das Gerät zur Rückgabe bereitsteht, wenn das tatsächliche Rückgabedatum die Vertragslaufzeit ohne Verschulden von Chemviron überschreitet.

4.4. Hält der Kunde das Fälligkeitsdatum nicht ein, behält sich Chemviron das Recht vor, ab dem Fälligkeitsdatum Zinsen in Höhe des höchsten gesetzlich zulässigen Satzes auf überfällige Rechnungen zu berechnen und eine angemessene Entschädigung für alle Breibereitungsarbeiten zu verlangen.

4.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Forderungen gegen Chemviron auszuüben, es sei denn, diese Forderungen sind rechtskräftig zugunsten des Kunden entschieden oder von Chemviron schriftlich anerkannt worden.

4.6. Die Nichtzahlung eines Betrages am Fälligkeitstag gibt Chemviron das Recht, die Zahlung endgültig vom Kunden geschuldet und noch nicht fälliger Beträge zu verlangen und alle anhängigen Aufträge ohne jede Formalität zu stornieren oder auszusetzen, unbeschadet des Rechts von Chemviron, Schadenersatz wegen Vertragsverletzung zu verlangen.

4.7. Alle Zahlungen, die der Kunde an Chemviron zu leisten hat, werden sofort mit der Kündigung oder dem Auslaufen des Vertrags fällig.

### 5. Zeitplan; Lieferung; Rückgabe von verbrauchter Aktivkohle

5.1. Die Termine für den Versand oder die Lieferung von Waren oder die Erbringung einer Dienstleistung sind lediglich Schätzungen, und Chemviron ist nicht zu einer bestimmten Leistungszeit verpflichtet, es sei denn, dies wurde von Chemviron schriftlich vereinbart.

5.2. Nimmt der Kunde die Ware nicht zum schriftlich vereinbarten Zeitpunkt ab oder lässt er die Dienstleistung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ausführen, so ist er verpflichtet, die Ware oder die Dienstleistung vollständig zu bezahlen.

5.3. Nimmt der Kunde die Ware nicht innerhalb von 90 Tagen ab, gleichgültig aus welchem Grund, so kann Chemviron die Ware weiterverkaufen und den Kunden für alle Schäden und Kosten gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zuzüglich der entstandenen Kosten haftbar machen.

5.4. Für Kunden, die verbrauchte Aktivkohle zurücksenden, wird die bei Chemviron eingegangene Menge ausschließlich nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Verfahren von Chemviron für solche Messungen gemessen, wobei diese Bestimmung endgültig ist, sofern Chemviron nicht schriftlich etwas anderes vereinbart.

5.5. Wenn Chemviron verbrauchte Aktivkohle nicht annehmen kann, weil der Kunde die Aufträge

Kriterien von Chemviron für die Rückgabe solcher Kohle oder andere geltende Gesetze oder Vorschriften für die Entsorgung solcher Stoffe nicht einhält, muss der Kunde die Verantwortung für die Entsorgung der verbrauchten Aktivkohle einschließlich aller damit verbundenen Risiken und Kosten übernehmen.

### 6. Garantien; Mängel; Nichtkonformität

6.1. Chemviron gewährleistet, dass die gelieferten Waren oder Dienstleistungen den Spezifikationen des Vertrags entsprechen.

6.2. Alle anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien jeglicher Art, einschließlich der Eignung für einen bestimmten Zweck, werden im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, die Parteien haben dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart.

6.3. Alle in Broschüren oder Werbematerialien enthaltenen Zeichnungen und Abbildungen sind nur indikativ und nicht verbindlich, es sei denn, dies ist im Vertrag ausdrücklich angegeben.

6.4. Der Kunde muss Chemviron innerhalb von 14 Tagen nach der Lieferung von Waren 2016 zum

oder der Erbringung von Dienstleistungen schriftlich über jede behauptete Nichtübereinstimmung der Waren mit den Spezifikationen oder Mängel bei der Erbringung von Dienstleistungen informieren. Versteckte Mängel müssen Chemviron unverzüglich nach ihrer Entdeckung mitgeteilt werden. Unterlässt der Kunde dies, so wird davon ausgegangen, dass er die Waren und/oder Dienstleistungen angenommen hat. Die Beweislast dafür, dass es sich bei einem Mangel um einen versteckten Mangel handelt, liegt beim Kunden.

6.5. Weist der Kunde eine Vertragswidrigkeit oder einen Mangel zur angemessenen Zufriedenheit von Chemviron nach, werden die Waren nach Wahl von Chemviron entweder

kostenlos ersetzt oder nachgebessert, oder die Mängel werden im Falle von Dienstleistungen behoben, oder Chemviron kann dem Kunden nach eigenem Ermessen die Waren oder Dienstleistungen in Bezug auf den Umfang der Vertragswidrigkeit ganz oder teilweise ersetzen.

6.6. Die Gewährleistungsansprüche verjähren mit Ablauf eines Jahres ab Ablieferung der Ware.

7. **Material und Ausführung der Ausrüstung (außer Service-/Mietausrüstung)**  
Chemviron garantiert, dass alle verkauften Geräte für einen Zeitraum von einem Jahr ab dem Lieferdatum frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist. Diese Garantie gilt nicht für Probleme im Zusammenhang mit normalem Verschleiß, unsachgemäßer Wartung, Fahrlässigkeit, unsachgemäßem Gebrauch, Missbrauch oder der Nichtbeachtung der Betriebsanleitung. Alle anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien für diese Geräte werden hiermit abgelehnt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Eignung für einen bestimmten Zweck.

### 8. Beschränkung der Haftung

8.1. Schadenersatzansprüche des Kunden - auch außervertraglicher Art - für Schäden, die auf einfacher Fahrlässigkeit von Chemviron beruhen, sind ausgeschlossen, es sei denn, die Verletzung ist für den Vertragszweck entscheidend.

8.2. Für mittelbare oder bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Schäden haftet Chemviron nur, wenn diese Schäden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Chemviron zurückzuführen sind.

8.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden, die aus der Verletzung von Personen oder dem Tod resultieren, oder für die Haftung, die gesetzlich nicht beschränkt oder ausgeschlossen werden kann.

8.4. In allen anderen Fällen sind die Gesamthaftung von Chemviron und der ausschließliche Rechtsbehelf des Kunden für alle Klagegründe, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags ergeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Garantieverletzung, Fahrlässigkeit (bei kritischer Verletzung) oder anderweitig, ausdrücklich auf die Kosten der verkauften oder gelieferten Waren oder Dienstleistungen beschränkt, aus denen sich der Verlust oder Schaden ergibt.

### 9. Eigentum und Risiken; Eigentumsvorbehalt

Preises auf den Kunden über. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung von Waren mit anderen Materialien hat Chemviron automatisch Miteigentum an solchen vermischten Waren im Verhältnis des Rechnungswerts der im Eigentum von Chemviron stehenden

zum Rechnungswert der im Eigentum Dritter stehenden Waren, wobei der Kunde die Waren als Verwahrer für Chemviron hält, um nach seinen Anweisungen zu handeln, bis der volle Kaufpreis bezahlt ist.

9.2. Chemviron hat das Recht, Waren, die nicht vollständig bezahlt wurden, wieder in Besitz zu nehmen, was das Recht einschließt, das Eigentum des Kunden zu betreten, um die Waren zu entfernen, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist. Alle mit einer Rücknahme verbundenen Kosten, einschließlich der Transportkosten, sind vom zu tragen.

9.3. Im Falle von verbrauchter Aktivkohle geht das Eigentum an solchen Waren automatisch auf Chemviron zurück, sobald Chemviron die Waren zur Wiederaufbereitung erhalten und angenommen hat, unbeschadet eines etwaigen vertraglichen Rechts des Kunden, dieselben Waren nach der Reaktivierung zur weiteren Verwendung zurückzuerhalten; in diesem Fall geht das Eigentum an der reaktivierten Kohle erst dann auf den Kunden zurück, wenn der Preis für die reaktivierte Kohle vollständig bezahlt wurde, es sei denn, Chemviron hat dies ausdrücklich schriftlich vereinbart.

### 10. Warenzeichen, Domännennamen und Patente

Die Lieferungen von Waren oder Dienstleistungen durch Chemviron berechtigt den Kunden nicht, die Warenzeichen oder Domännennamen eines Mitglieds der Unternehmensgruppe Calgon Carbon oder Kuraray oder verwechselbar ähnliche Namen ohne die schriftliche Zustimmung von Chemviron zu verwenden, und diese Warenzeichen und Domännennamen bleiben zu jeder Zeit das ausschließliche Eigentum der Calgon Carbon Corporation, Kuraray Co., Ltd. oder ihrer Tochtergesellschaften. Der Kunde darf auch keine Patente oder Erfindungen von Calgon oder einer seiner in irgendeiner Weise nutzen oder verwerten, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

### 11. Höhere Gewalt

Die Frist für die Erfüllung des Vertrages einschließlich des Versands oder der Lieferung verlängert sich angemessen aufgrund von Umständen, die außerhalb des Einflusses einer der Parteien liegen, wie z. B. Maßnahmen der Regierung oder einer anderen Behörde, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Streiks, Aussperrung, Überschwemmung, Feuer, Epidemien und Pandemien, Ausfall von Maschinen, unzureichende Versorgung mit Rohstoffen oder Energie, Nichtverfügbarkeit von Transportmitteln und ähnliche Umstände. Verzögert sich die Leistung aus einem solchen Grund um mehr als 90 Tage, so kann jede Partei mit einer Frist von sieben Tagen schriftlich vom Vertrag zurücktreten, ohne dass ihr daraus irgendwelche Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten erwachsen.

### 12. Ethik und Compliance

Die Werte der Kuraray-Unternehmenserklärung, des Compliance-Handbuchs und des Calgon Carbon-Verhaltenskodex sind für Chemviron von wesentlicher Bedeutung, um einen nachhaltigen Wert zu schaffen. Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung der genannten Erklärung, des Handbuchs und des Verhaltenskodex, die auf der Website von Chemviron ([www.chemviron.eu](http://www.chemviron.eu)) zu finden sind oder auf Anfrage zugesandt werden.

### 13. Einhaltung der Ausfuhr-/Einfuhrbestimmungen

13.1. Der Kunde und Chemviron werden jeweils die geltenden Export- und Importgesetze und -vorschriften einhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf diejenigen, die für Waren, Dienstleistungen und Technologie mit Ursprung in den USA oder der EU gelten, sowie diejenigen, die den Export, Reexport oder Transfer für bestimmte Endverwendungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Endverwendungen im Zusammenhang mit der Verbreitung von Atomwaffen, nuklearen Waffen, Raketen, Raketen- und Raketensystemen, unbemannten Luftfahrzeugen oder chemischen oder biologischen Waffen) oder für bestimmte Endverbraucher einschränken oder verbieten ("Exportgesetze").

13.2. Jede Bestellungsannahme unterliegt der Überprüfung und Untersuchung der Einhaltung der Exportgesetze und kann nach alleinigen Ermessen von Chemviron entsprechend storniert werden. Der Kunde wird allen angemessenen Aufforderungen von Chemviron zur Einhaltung der Vorschriften nachkommen, einschließlich des Ausfüllens von Fragebögen für Endnutzer/Endverwendung und der Bereitstellung vollständiger und genauer Informationen über die Transaktion.

13.3. Für alle Änderungen der Art der Verwendung, der Endverwendung oder des endgültigen Bestimmungsortes der Güter, wie sie in der Bestellung und den damit zusammenhängenden Endverwendungs-/Endbenutzerunterlagen angegeben sind, (i) verpflichtet sich der Kunde, Chemviron unverzüglich schriftlich über die besagte Änderung zu informieren, und (ii) akzeptiert er, dass die besagte Änderung ebenfalls den oben genannten Prüfungen und Untersuchungen zur Einhaltung der Ausfuhrgesetze durch Chemviron unterliegt und die zugrunde liegende Bestellung nach alleinigen Ermessen von Chemviron storniert werden kann.

13.4. Der Kunde verpflichtet sich unwiderruflich, Chemviron für alle Verluste, Haftungen, Schäden, Strafen, Bußgelder, Forderungen, Gebühren und Kosten, einschließlich der Kosten und Aufwandskosten zu entschädigen und Schadenersatz zu halten, die sich aus einem Verstoß gegen diese Klausel oder gegen geltende Exportgesetze ergeben, damit zusammenhängend oder daraus resultieren.

### 14. Terminierung

Soweit nach geltendem Recht zulässig, behält sich Chemviron das Recht vor,

oder Verträge mit dem Kunden ohne vorherige schriftliche Aufforderung oder gerichtliche Schritte mit sofortiger Wirkung auszusetzen oder zu kündigen und die vollständige Zahlung aller ausstehenden Rechnungen zu verlangen, unabhängig davon, ob diese fällig sind oder nicht, wenn (i) zwei aufeinanderfolgende Rechnungen nicht fristgerecht bezahlt werden; (ii) eines Kontrollwechsels oder einer drohenden Liquidation, Abwicklung oder eines Konkurses des Kunden; (iii) einer wesentlichen Nichterfüllung einer anderen Vereinbarung mit Chemviron; oder (iv) eines Ereignisses, das nach vernünftigem Ermessen von Chemviron die Fähigkeit des Kunden gefährden würde, seinen Verpflichtungen im normalen Geschäftsverlauf nachzukommen. Eine solche Aussetzung oder Kündigung durch Chemviron erfolgt per Einschreiben und bedarf weder einer vorherigen Benachrichtigung des Kunden noch einer vorherigen gerichtlichen Intervention.

### 15. Sonstiges

15.1. Wenn und soweit eine Partei während der Erfüllung des Vertrags personenbezogene Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April

Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) verarbeitet, sichert die Partei zu, dass diese personenbezogenen Daten im Einklang mit der DSGVO verarbeitet und, soweit diese personenbezogenen Daten ganz oder teilweise von der anderen Partei oder einem ihrer verbundenen Unternehmen stammen, wird die Partei, die personenbezogene Daten verarbeitet, diese personenbezogenen Daten nicht für andere Zwecke als die reine Vertragserfüllung, einschließlich der Lieferung von Waren und Dienstleistungen, verarbeiten und sie wird diese personenbezogenen Daten weder an Dritte weitergeben noch zur

stellen noch sie im weitesten Sinne für andere Zwecke als die Vertragserfüllung verarbeiten, analysieren oder nutzen. Es gilt die Datenschutzrichtlinie von Chemviron, die auf der Website von Chemviron ([www.chemviron.eu](http://www.chemviron.eu)) verfügbar ist.

15.2. Der Vertrag darf vom Kunden nicht ohne die schriftliche Zustimmung von Chemviron abgetreten werden. Chemviron kann jedoch nach Mitteilung an den Kunden einen Vertrag oder einen Teil davon an eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen innerhalb der Calgon-Unternehmensgruppe abtreten.

15.3. Der Vertrag kann nur durch eine von beiden Parteien unterzeichnete schriftliche Vereinbarung geändert werden, die von Chemviron ausdrücklich schriftlich genehmigten Schriftwechsel geändert werden. Alle Mitteilungen bedürfen der Schriftform und können per Fax, E-Mail, privatem Kurierdienst oder Einschreiben mit Empfangsbestätigung übermittelt werden.

15.4. Der Kunde stellt sicher, dass alle geltenden Datenschutzgesetze in Bezug auf die Freigabe personenbezogener Daten eingehalten werden, die der Kunde Chemviron zu Zwecke der Abwicklung von Geschäften mit Chemviron zur Verfügung stellt, einschließlich solcher Daten, die sich auf Mitarbeiter des Kunden beziehen, die an solchen Geschäften beteiligt sind, wobei diese Daten von Chemviron zum Zwecke der Abwicklung von Geschäften mit dem Kunden aufbewahrt und verarbeitet werden können, einschließlich der Ermittlung solcher Daten an verbundene Unternehmen außerhalb der Europäischen Union, wobei der Kunde dieser Übermittlung in Namen seiner selbst und seiner Mitarbeiter ausdrücklich zustimmt. Jeder Widerruf einer solchen Zustimmung durch den Kunden oder die betroffene Person muss Chemviron schriftlich mitgeteilt werden.

15.5. Sollte sich ein Teil des Vertrages als rechtswidrig oder nicht durchsetzbar erweisen, so ist die unwirksame Bestimmung so weit wie möglich anzugleichen, ohne dass dadurch ein anderer Teil des berührt oder ungültig wird.

### 16. Recht und Gerichtsbarkeit

16.1. Für die Auslegung, Erfüllung und Durchsetzung des Vertrages gilt ausschließlich deutsches Recht, gegebenenfalls unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.  
16.2. Für alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Vertrag stehen oder sich aus ihm ergeben, gilt mangels einer gültigen Einigung die ausschließliche Zuständigkeit der zuständigen Gerichte in Göttingen, Deutschland, vorbehaltlich des

9.1. Das Eigentum an den verkauften Waren geht erst nach vollständiger Bezahlung des zuständigen

Vorbehalts von Chemviron, die Streitigkeit nach eigenem Ermessen vor den Gerichten im Land des Hauptsitzes des Kunden auszutragen.

Rev. 4 - 03.04.2020